

312

Habilitationsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität Hamburg

Vom 21. Oktober 1981

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) am 21. Oktober 1981 beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung am 24. Januar 1982 genehmigt.

§ 1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung im Fach Mathematik oder im Fach Geschichte der Naturwissenschaften.

§ 2

Habilitationsleistung

(1) Die Befähigung nach § 1 wird durch eine Habilitationsschrift, durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation nachgewiesen.

(2) Die wissenschaftlichen Arbeiten (Absatz 1) müssen eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten. Bei einer gemeinsam mit anderen durchgeführten wissenschaftlichen Arbeit muß der individuelle Beitrag des Bewerbers dokumentiert werden. Dies ist dadurch zu gewährleisten, daß entweder der Anteil, für den der Bewerber zuständig und verantwortlich ist, durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit kenntlich gemacht wird oder daß die Beiträge, für die der Bewerber zuständig und verantwortlich ist, von diesem durch eine dem Inhalt und Umfang angemessene Beschreibung gesondert kenntlich gemacht werden.

(3) Die wissenschaftlichen Arbeiten (Absatz 1) sollten in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sein; Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion im Fach Mathematik oder Geschichte der Naturwissenschaften voraus; in Ausnahmefällen kann auch die Promotion in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

(2) Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Bewerber eine akademische Prüfung oder ein Staatsexamen in Mathematik, Geschichte der Naturwissenschaften oder einem verwandten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und überragende wissenschaftliche Leistungen nachweist.

(3) Ausländische Prüfungen und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers bieten.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 trifft der Fachbereichsrat.

10 - 50 . 1/11

(5) Die Zulassung zur Habilitation darf nicht von einem Bedarf abhängig gemacht werden.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat bei dem Sprecher des Fachbereichs einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation einzureichen unter Angabe des Faches (§ 1), in dem die Habilitationsleistung erbracht werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die wissenschaftliche Fortbildung und Tätigkeit des Bewerbers nach Beendigung des Studiums erkennen läßt,
2. der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums,
3. die Dissertation und die Doktorurkunde,
4. eine Liste sämtlicher bisheriger Publikationen,
5. die schriftlichen Arbeiten, auf Grund derer die Forschungsbefähigung gemäß § 1 des Bewerbers festgestellt werden soll, in zweifacher Ausfertigung und in maschinengeschriebener oder gedruckter Fassung,
6. eine Versicherung des Bewerbers, daß er die wissenschaftlichen Arbeiten selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat; im Falle einer gemeinschaftlichen Arbeit auch die nach § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 erforderlichen Angaben des eigenen Anteils,
7. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er sich bereits anderwärts einem Habilitationsverfahren unterzogen hat.

(3) Der Bewerber kann dem Antrag weitere veröffentlichte Arbeiten und druckfertige Manuskripte beifügen.

(4) Die Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Habilitation ist bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung durch den Habilitationsausschuß möglich.

§ 5

Zulassung zur Habilitation

Über die Zulassung des Bewerbers zur Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen (§ 4 Absatz 2).

§ 6

Habilitationsausschuß

(1) Ist das Habilitationsverfahren durch die Zulassung des Bewerbers eröffnet, setzt der Fachbereichsrat einen Habilitationsausschuß ein, der darüber entscheidet, ob die vom Bewerber eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten als Nachweis der Forschungsbefähigung gemäß § 1 anzuerkennen sind (§ 7).

(2) Der Habilitationsausschuß besteht aus dem Sprecher des Fachbereichs oder seinem Stellvertreter sowie vier Professoren oder habilitierten Wissenschaftlern. Von den Mitgliedern des Habilitationsausschusses sollen mindestens vier dem Fachbereich Mathematik angehören und mindestens zwei mit dem Forschungsgebiet der eingereichten Arbeiten vertraut sein; nach Möglichkeit soll dem Habilitationsausschuß mindestens ein habilitiertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Hochschulassistenten (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG) angehören. Der Bewerber kann bis zu zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Den Vorsitz führt der Sprecher des Fachbereichs bzw. sein Stellvertreter. Der Habilitationsausschuß ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat. Bewertende Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses; Stimmenthaltung ist hierbei nicht zulässig.

(4) Der Habilitationsausschuß bestellt mindestens zwei, höchstens vier Professoren oder habilitierte Wissenschaftler zu Gutachtern der vom Bewerber eingereichten Arbeiten. Einer der Gutachter soll ein auswärtiger sein. Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Versand der Gutachterexemplare beim Sprecher vorliegen. Dem Bewerber ist auf dessen Wunsch Einsichtnahme in die Gutachten zu gestatten.

(5) Im Falle des § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 kann der Habilitationsausschuß beschließen, daß der Bewerber in einer mündlichen Erörterung mit dem Habilitationsausschuß seinen Anteil an der Gesamtarbeit sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis selbständig erläutert und vertritt.

§ 7

Entscheidung über die Habilitation

(1) Sobald die Gutachten vorliegen, entscheidet der Habilitationsausschuß über die Anerkennung der vom Bewerber eingereichten Arbeiten als Nachweis der Forschungsbefähigung gemäß § 1.

(2) Hat der Habilitationsausschuß durch Beschluß die Forschungsbefähigung gemäß § 1 festgestellt, wird dem Bewerber dieses vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

(3) Beschließt der Habilitationsausschuß, die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten nicht als Nachweis der Forschungsbefähigung gemäß § 1 anzuerkennen, teilt der Vorsitzende diese Entscheidung dem Bewerber mit den Gründen schriftlich mit. Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Stellung nehmen und auf Antrag mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses und den Gutachtern Fragen der begutachteten Arbeiten erörtern. Der Vorsitzende kann die Frist verlängern, wenn der Bewerber infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes an ihrer Einhaltung gehindert war.

(4) Nutzt der Bewerber im Falle des Absatzes 3 die Frist, beschließt der Ausschuß nach Umlauf der schriftlichen Stellungnahme des Bewerbers und gegebenenfalls nach der mündlichen Erörterung und der Überarbeitung der begutachteten Arbeiten erneut über die Anerkennung der gegebenenfalls überarbeiteten wissenschaftlichen Arbeiten als Nachweis der Forschungsbefähigung gemäß § 1. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 Satz 1 mitgeteilt. Läßt der Bewerber die Frist verstreichen, bleibt es bei der Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1.

(5) Über den Nachweis der Forschungsbefähigung gemäß § 1 soll innerhalb von neun Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen (§ 4 Absätze 1 und 2) entschieden werden.

§ 8

Vorstellung der Habilitationsleistung

(1) Wird die Forschungsbefähigung gemäß § 1 vom Habilitationsausschuß festgestellt, hat der Bewerber vor Aushändigung der Urkunde (§ 9) die Habilitationsleistung den Mitgliedern des Fachbereichs in einem öffentlichen Vortrag vorzustellen. Der Sprecher des Fachbereichs setzt hierfür im Einvernehmen mit dem Bewerber einen Termin fest. Er lädt die Mitglieder des Fachbereichs zu dem Vortrag ein.

(2) Der Vortrag dient dazu, die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten im Fachbereich bekanntzumachen. Eine Bewertung des Vortrags findet nicht statt.

§ 9

Vollzug der Habilitation

Mit dem Beschluß, daß die Forschungsbefähigung gemäß § 1 nachgewiesen ist, ist die Habilitation vollzogen. Der Bewerber erhält hierüber eine vom Sprecher des Fachbereichs unterschriebene und mit dem Siegel des Fachbereichs Mathematik versehene Urkunde. Sie gibt das Fach (§ 1) an, in dem die Habilitationsleistung erbracht worden ist.

§ 10

Anzeige der Habilitation

Der Sprecher des Fachbereichs zeigt die Habilitation dem Präsidenten der Universität schriftlich an.

§ 11

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift ist zu veröffentlichen. Das kann auch auszugsweise und gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Arbeit beteiligten Wissenschaftlern geschehen. Der Habilitierte hat innerhalb von zwei Jahren nach der Habilitation zusätzlich zu den gemäß § 4 Absatz 2 eingereichten Exemplaren sechs Exemplare seiner Habilitationsschrift in maschinengeschriebener oder gedruckter Fassung kostenlos an den Sprecher abzuliefern.

§ 12

Wiederholung der Habilitation

Hat der Habilitationsausschuß beschlossen, die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten nicht als Nachweis der Forschungsbefähigung gemäß § 1 anzuerkennen, kann der Bewerber frühestens nach einem Jahr erneut die Zulassung zur Habilitation beantragen.

§ 13

Widerruf

Die Anerkennung der Forschungsbefähigung gemäß § 1 ist vom Fachbereichsrat zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeiten bewirkt worden ist. Vor dem Beschluß ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß, der den Widerruf ausspricht, ist dem Habilitierten mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

§ 14

Überprüfung des Verfahrens

Unberührt bleibt das Recht des Bewerbers, beim Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs die Überprüfung des Habilitationsverfahrens zu beantragen (§ 91 Absatz 2 HmbHG) oder beim Fachbereichsrat Widerspruch einzulegen (§ 61 in Verbindung mit § 64 Absatz 5 Satz 3 HmbHG).

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Univer-

sität Hamburg vom 5. November 1958 für den Fachbereich Mathematik außer Kraft.

(2) Ein Habilitationsverfahren, das bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet ist, wird auf Antrag des Bewerbers nach den Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung fortgeführt.

H a m b u r g, den 24. Januar 1982

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 265